

**Bewertung
des Abwägungsdokuments der Verwaltung über
die geprüften Varianten zur Sicherung der Bestandsfähigkeit der kreislichen Gymnasien**

Vorbemerkung:

Es ist festzuhalten, dass die Bestandsfähigkeit der vier Gymnasien in Trägerschaft des Landkreises nicht deshalb gefährdet ist, weil die Schülerzahlen zu gering wären, sondern ausschließlich deshalb, weil die Forderungen an die Jahrgangsstärken in der SEPL-VO 2022 um 50% heraufgesetzt wurden. Ziel dieser Änderung ist es, größere Jahrgangsbreiten in der gymnasialen Oberstufe zu erzwingen, um die Bildung kleiner Gruppen bei der Kurs- und Fächerwahl in den 11. und 12. Klassen zu verhindern.

A. Diskussion der beiden Varianten – Fusion und Festlegung von Einzugsbereichen

Die Verwaltung war durch den Kreistag beauftragt, zwei Varianten zu untersuchen, um den Anforderungen des Landesschulamt an die Genehmigungsfähigkeit des Schulentwicklungsplanes in Bezug auf die vier Gymnasien in Trägerschaft des Landkreises nach den erhöhten Vorgaben der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPL-VO 2022) zu genügen.

I. Aktualisierung der Schülerzahlprognosen im Schulentwicklungsplan des Landkreises

Die Schülerzahlen in den 5. Klassen im laufenden Schuljahr 2022/23 weichen erheblich von den ursprünglichen Prognosen im Schulentwicklungsplan ab. Vor allem die Anwahl des Luther-Melanchthon-Gymnasiums (LMG) ist extrem angestiegen (+ 65% von 109 auf 180) aber auch im Lucas-Cranach-Gymnasiums (LCG) liegen die Zahlen der 5. Klässler deutlich über den ursprünglich angenommenen Werten (+ 12% von 74 auf 83). Insgesamt wurde die prognostizierte Zahl der 5. Klässler an allen vier Gymnasien um 25% (390 statt 314) überschritten. Wenn sich diese Tendenz auch für das Schuljahr 2023/24 bestätigt, ist eine Aktualisierung der Schülerzahlprognosen für die weitere Diskussion unumgänglich.

II. Diskussion der Variante Fusion

1. Die Größe der Schulen

a. Fehlende Räume am Lucas-Cranach-Gymnasium

Das Lucas-Cranach-Gymnasium (LCG) kann die geforderten erhöhten Jahrgangsstärken in den vorhandenen Räumlichkeiten nicht aufnehmen. Durch die administrativen Vorgaben der SEPL-VO 2022 wird also eine Größe von Gymnasien gefordert, die in langjährig betriebene Gebäudestrukturen nicht hineinpassen. Sollten durch die Wahl der Eltern oder die Festlegung von Einzugsbereichen ausreichend Schüler*innen an das LCG gehen, kann es nur dann eigenständig weitergeführt werden, wenn zusätzliche Räume genutzt werden können. Mit 25 Klassen in 29 Unterrichtsräumen ist die Kapazität schon jetzt ausgereizt.

b. Die Größe des Luther-Melanchthon-Gymnasiums

Das LMG ist mit 991 SuS im Schuljahr 2022/23 bereits heute das größte Gymnasium im Land. Setzt sich die Tendenz der Anwahl mit 180 SuS im 5. Schuljahrgang fort, wird sich die Zahl der SuS auf deutlich über 1.000 erhöhen. Das LMG schöpft mit seinen 43 Klassen im Schuljahr 2022/23 die zur Verfügung stehenden 53 Unterrichtsräume schon weitgehend aus. Bei einem weiteren Anwachsen der Schülerschaft kommt das LMG auch ohne Fusion mit dem LCG an die Grenze der Raumkapazität

2. Unzutreffende Annahmen der Verwaltung für den Fall der Fusion von LMG und LCG

a. Die Klassengrößen bleiben bestehen, Klassenverbände bleiben erhalten.

Von einem Erhalt der Klassengrößen und der Klassenverbände kann nicht ausgegangen werden. Mit der in Aussicht genommenen Fusion der beiden Gymnasien ist das Fusionsgymnasium ab dem Schuljahr 2024/25 nur noch **eine** Schule. Dies bedeutet insbesondere, dass die Klassenbildung in jedem Schuljahrgang mit allen SuS erfolgen muss, unabhängig davon, welches der Vorgängergymnasien zuvor besucht wurde. Da sich die durchschnittliche Klassenstärke als unmittelbare Folge der erhöhten Zügigkeit des Fusionsgymnasiums von derzeit 21,5 (LCG) bzw. 23,0 (LMG) auf durchschnittlich 25 erhöhen wird, ist in fast allen Klassen mit einer Umbildung zu rechnen. Es wird in den Jahrgängen 5 – 10 nur noch Klassenstärken zwischen 24 und 28 SuS geben. Bei der Umbildung werden auch Klassen entstehen, die sich aus SuS beider Vorgängergymnasien zusammensetzen.

b. Der Standort des LCG kann langfristig gesichert werden / alle SuS werden weiter an ihrem heutigen Standort beschult / die Klassen 5 – 10 werden an beiden Standorten geführt.

Das vorherige LCG würde zwar einer der drei Standort des Fusionsgymnasiums bleiben, da für ca. 1.600 SuS alle Räume an allen drei Standorten benötigt werden, es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Standort des LCG als „Gymnasium“ erhalten bleibt und alle SuS an ihrem heutigen Standort weiter beschult werden. Das ergibt sich schon aus der zwangsläufigen Umbildung der Klassen (siehe oben) und trifft auf keinen Fall für die SuS der künftigen 11. und 12. Klassen zu. Der Sinn der neuen SEPL-VO 2022 besteht gerade darin, in größeren Oberstufen eine übergreifende Fächer- und Kurswahl zu ermöglichen (siehe Vorbe-merkung). Es wird dadurch eine erhebliche Anzahl von Lerngruppen geben, die sich aus SuS beider Vorgängergymnasien zusammensetzen.

Es spricht deshalb alles dafür, dass die 11. und 12. Klassen beider Vorgängergymnasien gemeinsam an einem Standort (Melanchthonhaus des LMG) lernen werden. Unklar ist dabei, ob die Räume des Melanchthonhauses für eine Oberstufe mit voraussichtlich bis zu 400 SuS ausreichen. Möglicherweise müssen bestimmte (Fach)Räume des Lutherhauses mit genutzt werden.

Es spricht auch viel dafür, dass die Klassenstufen 5 – 10 nicht dauerhaft auf beide Standorte des vormaligen LCG und des Lutherhauses des LMG aufgeteilt, sondern jahrgangsweise gemeinsam an jeweils nur einem Standort unterrichtet werden. Schulorganisatorisch naheliegender als eine Aufteilung auf zwei Standorte wäre z.B. eine Beschulung der 5. und 6. Klassen am Standort des LCG und der 7. – 10. Klassen im Lutherhaus des LMG.

c. Der Standort des Paul-Gerhardt-Gymnasium (PGG) wird nicht (mehr) in Frage gestellt

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das PGG dauerhaft durch Ausnahmegenehmigungen gesichert ist. Dies ist nur so lange der Fall, wie eine Stärke von 50 SuS in den Anfangsklassen (Klasse 5) und in der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11) und eine Gesamtschülerzahl von mindestens 450 SuS gesichert ist. Diese Vorgaben sind zwar derzeit noch erfüllt, für die Zukunft aber nicht gesichert. Bei einer Stärke der gegenwärtigen 5. Klassen von nur 58 SuS muss davon ausgegangen werden, dass in der gymnasialen Oberstufe die Stärke von 50 SuS unterschritten wird und auch die Gesamtschülerzahl von 450 (derzeit 498) ggf. nicht mehr erreicht wird. Dann wäre kein weiterer Spielraum für eine Ausnahmegenehmigung mehr gegeben.

III. Diskussion der Variante Einzugsbereiche

1. Einschränkung der freien Elternwahl

Die Einschränkung der freien Wahl der gymnasialen Beschulung für die Eltern wird durch die Verwaltung als Argument gegen die Festlegung von Einzugsbereichen in den Vordergrund gerückt. Die Bedeutung wird dabei allerdings weit überschätzt. Die übergroße Zahl der Eltern wählt das Gymnasium für ihre Kinder, das im Hinblick auf die Schulwege günstig zu erreichen ist. Das trifft weitgehend auch auf die Wahl der Eltern aus Bad Schmiedeberg oder Kemberg zu, die nicht nach Gräfenhainichen, sondern nach Wittenberg fahren.

Wie intensiv die Festlegung von Einzugsbereichen in die freie Wahl der Eltern tatsächlich eingreifen würde, lässt sich erst beurteilen, wenn eine genaue Übersicht über den Besuch der Gymnasien aus den Einzugsbereichen der einzelnen Grundschulen vorliegt. Erkennbar ist aufgrund der vorliegenden Daten aber auch jetzt schon, dass nur etwa 3 – 5 Prozent der Eltern nicht das Gymnasium wählen, das am günstigsten zu erreichen ist. Eine interessenbezogene Aufteilung auf unterschiedliche Gymnasien ist (in beschränktem Maß) nur in der Lutherstadt Wittenberg gegeben. Die freie Elternwahl ist also im Wesentlichen ein Privileg für die Eltern von Gymnasiasten der Lutherstadt Wittenberg. Dieses Privileg könnte durch die (großzügige) Genehmigung von Ausnahmen aber auch nach der Festlegung von Einzugsbereichen erhalten bleiben. **Im Übrigen ist die Wahlfreiheit dann obsolet, wenn die beiden Gymnasien der Lutherstadt Wittenberg fusionieren sollten.**

2. Auch durch Einzugsbereiche könnten keine 4 Standorte gesichert werden.

Auch hier ist darauf zu verweisen, dass zunächst die Tendenz der Anwahl des gymnasialen Bildungsgangs aus dem laufenden Schuljahr geprüft und ggf. daraufhin die Schülerzahlprognosen überarbeitet werden müssen (siehe Ziffer I). Es muss auch geprüft werden, ob möglicherweise die Corona-Zeit der Grund für den relativ starken Rückgang der Zahl der SuS in den 11. Klassen seit dem Schuljahr 2019/20 um 14 % (von 320 auf 275) hat und ob hier wieder eine Normalisierung zu erwarten ist.

Soweit die Verwaltung darauf verweist, dass die durchschnittliche Zahl der SuS in den 11. Klassen nicht den Wert von 75 erreicht, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch nicht alle 4 Gymnasien diesen Wert erreichen müssen. Bei einer Steuerung durch Einzugsbereiche wäre lediglich anzustreben, dass die 11. Klassen des LMG und des LCG sicher die geforderten 75

SuS erreichen und die beiden Gymnasien in Jessen und in Gräfenhainichen die abgesenkte Zahl von 50 SuS.

B. Alternative Variante – Einzugsbereiche und Kooperation in der gymnasialen Oberstufe

Nicht betrachtet wird die Möglichkeit, die geforderte Zahl der SuS in der gymnasialen Oberstufe in den beiden Gymnasien der Lutherstadt Wittenberg durch eine verbindliche Kooperation der beiden Oberstufen (Oberstufenzentrum) zu erreichen, durch die eine gemeinsame Fächer- und Kurswahl gewährleistet wird.

Außerdem wird nicht betrachtet, dass das PGG in Gräfenhainichen auch nach einer Fusion der Gymnasien in der Lutherstadt Wittenberg gefährdet sein kann, wenn sich das Anwahlverhalten der Eltern so fortsetzt, wie im laufenden Schuljahr 2022/23. Das PGG in Gräfenhainichen lässt sich nur dann dauerhaft sichern, wenn neben der Erfüllung der Planungsvorgaben für die Gymnasien in der Lutherstadt Wittenberg durch die Festlegung von Einzugsbereichen die Zahl der SuS in Gräfenhainichen erhöht wird. Das kann u.a. durch die SuS erreicht werden, die derzeit noch aus den Bad Schmiedeberg und Kemberg nach Wittenberg fahren. Dann würde sich auch die Raumsituation am LMG entspannen lassen.

C. Fazit

Die von der Verwaltung und dem Landrat favorisierte Variante der Fusion der beiden Gymnasien der Lutherstadt Wittenberg ist die ungünstigste Variante mit den absehbar größten Veränderungen für die SuS, die Eltern und die Kollegien. Diese Variante wird dadurch als einzige Alternative herausgestellt, dass die negativen Konsequenzen aus einer Fusion überwiegend unzutreffend und unvollständig analysiert werden. Gleichzeitig werden die Nachteile aus der Festlegung von Einzugsbereichen ohne genauere Analyse des gegenwärtigen Anwahlverhaltens der Eltern deutlich überschätzt. Durch eine Fusion würde ohne wirklichen Grund das mit Abstand größte Gymnasium im gesamten Land geschaffen, das nur mit Not in den Räumen von drei Standorten untergebracht werden kann, die auch noch 1,5km bzw. 5,5km voneinander entfernt sind. Die Fusion zu einem solchen Mamut-Gymnasium ist entschieden abzulehnen.

Stattdessen sollte eine Planung für Einzugsbereiche erarbeitet werden, die Anfangsklassen von mindestens 75 SuS an den beiden Gymnasien in der Lutherstadt Wittenberg und von möglichst 65 SuS an den beiden Gymnasien in Jessen und in Gräfenhainichen sichern. Dem Landesschulamt ist darüber als Voraussetzung für die Genehmigung der gesamten Struktur mit den 4 Standorten eine verbindliche Kooperation der beiden gymnasialen Oberstufen des LMG und des LCG am Standort des LMG (Oberstufenzentrum) mit der Gewährleistung einer gemeinsamen Fächer- und Kurswahl anzubieten.